

Gemeinsamer Bericht des Vorstands FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen gemäß § 293a AktG über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

1. FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

Augsburger Str. 2 b, 82110 Germering

- nachstehend "Organträger" genannt -

und

2. DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen

Augsburger Str. 2 b, 82110 Germering

- nachstehend "Organgesellschaft" genannt -
 - Organträger und Organgesellschaft
- nachstehend zusammen "Parteien" genannt -



Vorbemerkung

Die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen ist eine unmittelbare 100%-ige Tochtergesellschaft FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft. Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft hat am 19. Dezember 2019 als Verpächterin mit der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen einen Betriebspachtvertrag (Betriebsteil Datenvisualisierung) geschlossen. Die Hauptversammlung hat diesem mit Beschluss vom 6. Februar 2020 zugestimmt.

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen beabsichtigen, zusätzlich einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft am 7. Februar 2024 gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft wird der Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrag Gesellschafterversammlung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen gemäß § 293a AktG nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

I. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft beabsichtigt, mit der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen (nachfolgend auch "Organgesellschaft" genannt) den im Entwurf vorliegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der "Vertrag" genannt) abzuschließen. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen die Leitung ihrer Gesellschaft der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und verpflichtet sich zur Abführung ihres Gewinns an die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft.

Der Vertrag bedarf nach § 293 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen; die jeweilige Zustimmung kann auch als Einwilligung (§ 183 BGB) auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs erteilt werden. Änderungen des im Entwurf vorgelegten Vertragsinhalts würden erneut eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung auslösen.



Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft bedarf dabei einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird nach der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird nach § 294 Abs. 2 AktG erst mit seiner Eintragung im Handelsregister am Sitz der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen wirksam.

Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts, das erst mit der Eintragung ins Handelsregister der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen Anwendung findet – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung im Handelsregister der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen erfolgt.

II. Parteien des Vertrages

Parteien des Vertrages sind die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen.

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft mit Sitz in Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247748, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der FORTEC Group. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Bauelementen, Systemkomponenten, Subsystemen und Geräten der Elektronik-Industrie sowie Halten, Erwerben, Verwaltung und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen jedweder Rechtsform in diesem oder diesem Gegenstand zuzuordnenden Geschäftsbereichen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie entgeltliche Übernahme geschäftsleitender Holdingfunktionen und sonstiger entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Art herzustellen, zu erwerben oder zu vertreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

Die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen mit Sitz in Germering, ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 111484 und mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 1.000.000,00 eingetragen. Alleingesellschafterin der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen ist die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft. Satzungsmäßiger Gegenstand der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen ist Entwicklung und Produktion (selbst und durch Dritte) von Systemtechnik und optischen Geräten als auch Vertrieb von elektronischen Bauelementen. Die Gesellschaft kann im In- oder Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen oder deren Vertretung in jeder Rechtsform zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.



III. Wesentlicher Inhalt des Vertrages

Der abzuschließende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält Vorschriften zur Leitung und Weisungen (§ 1 des Vertrags), der Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags), der Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags), zum Informationsrecht (§ 4 des Vertrags), Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Vertrags und seiner Kündigung (§ 5 des Vertrags) und Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrags).

Bei den im vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Im Einzelnen hat der Vertrag folgenden Inhalt:

1. Leitungen und Weisungen (§ 1 des Vertrags)

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unterstellt sich die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen als Organgesellschaft der Leitung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft als Organträger (sog. Beherrschungskomponente). Das bedeutet, die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen insgesamt oder einzelnen Geschäftsführern in Bezug auf die Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich auf alle betrieblichen Bereiche und kann allgemein oder auf den Einzelfall bezogen erteilt werden.

Die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen verpflichtet sich, die Weisungen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft zu befolgen. Die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen bleibt damit zwar rechtlich selbstständig, ist jedoch durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft eingegliedert. Sie wird wie eine wirtschaftlich unselbstständige Betriebsabteilung des Organträgers tätig und fördert bzw. ergänzt deren wirtschaftliche Betätigung.

2. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

Die Organgesellschaft verpflichtet sich mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, ihren ganzen Gewinn an die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft abzuführen (sog. Gewinnabführungskomponente). Die Höhe der Gewinnabführung richtet sich nach § 301 AktG, auf den der Vertrag eine Verweisung enthält. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Der Vertrag sieht dabei eine Ausnahme vom Grundsatz der Gewinnabführung vor. So darf die DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen als Organgesellschaft mit Zustimmung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete



andere Gewinnrücklagen sind dabei auf Verlangen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Der Vertrag legt dabei fest, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ausgeschlossen ist; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ist aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zudem verpflichtet, etwaige Verluste der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten ausweislich des Vertrags die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist eine zwingende Folge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit einer Organgesellschaft ist, dass der Vertrag einen ausdrücklichen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung "in seiner jeweils gültigen Fassung" enthält. Über diesen dynamischen Verweis kommen künftige gesetzgeberische Änderungen von § 302 AktG automatisch und ohne weitere Vertragsanpassung auf den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Organgesellschaft zur Anwendung.

4. Informationsrecht (§ 4 des Vertrags)

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt ein umfassendes Informationsrecht der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft gegenüber der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen als Organgesellschaft. Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen und Einsicht in deren Bücher und Schriften nehmen. Die Organgesellschaft hat gegenüber der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft eine laufende Berichtspflicht, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

5. Wirksamwerden und Dauer des Vertrags; Kündigung (§ 5 des Vertrags)

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen, er kann also erst mit Erteilung dieser Zustimmungen wirksam geschlossen werden. Er wird zudem erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen als Organgesellschaft wirksam. Nach den Regelungen des Vertrags gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Die Weisungsbefugnis gem. § 1 entsteht jedoch erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft.

Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen, kann von beiden Seiten also erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, für das die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dabei



ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Wird der Vertrag nicht auf diese Weise gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die Laufzeit des Vertrages ist so gewählt, dass die derzeitigen steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind.

Der Vertrag kann zudem ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein sog. wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach den Bestimmungen des Vertrags beispielsweise dann vor, wenn die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist – etwa, weil sie ihre Beteiligung an der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen veräußert hat – sowie im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei.

Als wichtiger Grund gelten auch die in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung genannten wichtige Gründe. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

6. Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrags)

Im Rahmen der Schlussbestimmungen werden insbesondre Regelungen über die Auslegung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und etwaige Änderungen und Ergänzungen getroffen. Dabei sind bei der Auslegung des Vertrags die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.

7. Keine Regelungen über Ausgleich und Abfindung

Da die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, sind Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b AktG und die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG nicht erforderlich.

IV. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die FORTEC Group verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operativen Tätigkeiten überwiegend von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ausgeübt werden. In Umsetzung dieser Holding-Struktur soll durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auch die Organgesellschaft organisatorisch in die Organisation der FORTEC Group eingegliedert werden.

Aufgrund der Gewinnabführungskomponente des Vertrages werden Gewinne und Verluste der Organgesellschaft der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft handels- und steuerrechtlich zugerechnet, da der Abschluss des Vertrages zur Begründung einer steuerlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG mit der Organgesellschaft führt. Mit der steuerlichen Organschaft können positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis angehörenden Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis innerhalb der FORTEC Group führen. Um für das gesamte Geschäftsjahr eine steuerliche Organschaft zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der



Organgesellschaft zu erreichen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahres im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen und damit wirksam wird.

Durch das Beherrschungselement des Vertrags wird es der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ermöglicht, der Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen bei Bedarf Weisungen zu erteilen und sie dadurch zu führen. Somit wird eine einheitliche Leitung der FORTEC Group gewährleistet.

Für die Organgesellschaft ist der Abschluss des Vertrages insofern vorteilhaft, als die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft einen, während der Vertragslaufzeit entstehenden Verlust der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Abgesehen von etwaigen von der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft zu übernehmenden Verlusten der Organgesellschaft ergeben sich für die Aktionäre der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft aus dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft keine besonderen Folgen, insbesondere weil es keines Ausgleichs und keiner Abfindung für außenstehende Aktionäre bedarf (§§ 304, 305 AktG). Der Vorstand geht davon aus, dass die mit der Pflicht zum Verlustausgleich verbundenen Risiken überschaubar sind.

Aus Sicht des Vorstands der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen ist der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages insbesondere aufgrund der sich hieraus ergebenden steuerlichen Optimierungschancen als für die beteiligten Gesellschaften vorteilhaft einzustufen.

Germering, im Dezember 2023
Der Vorstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft:
Sandra Maile
Die Geschäftsführung der DISTEC GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen:
Matthias Keller